Inhalt Heft 11|2011

Editorial 321

Aufsätze

Dr. jur. utr. Jörg Mayer
Ausgewählte Probleme des Vermächtnisses 290

Wolfgang Krüger, LL.M.
Einführung des Zentralen Testamentsregisters 295

Kostenpraxis

Norbert Schneider
Geschäftswert bei Nachlassüberschuldung 341

Rechtsprechung

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen
BFH, Urteil v. 12.05.2011 – VI R 42/10 342

Anfechtung eines gegen den Bedachten ergangenen Bescheids durch den Schenker
BFH, Urteil. v. 06.07.2011 – II R 44/10 344

Bundesministerium der Finanzen 26. September 2011, IV D 4 – S 3104/09/10001 (DOK 2011/0756048) 347

Rechtsprechung kompakt

Vererblichkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen
BAG, Urteil v. 20.09.2011 – 9 AZR 416/10 351

Grundstück nicht allein mit Blick auf verwahrlosten Zustand als unbebaut zu bewerten
FG Hessen, Urteil v. 26.05.2011 – 3 K 2993/09 351

Zum Erfordernis einer erneuten eigenhändigen Unterschrift des Erblassers für Ergänzungen, die der Erblasser auf einer Fotokopie seines unterschriebenen Originaltestaments anbringt (im Anschluss an OLG München NJW-RR 2006, 11)
OLG München, Beschluss v. 31.08.2011 – 31 Wx 179/10 (rkr.) 351

In handschriftlichem Testament unterhalb der Unterschrift später angebrachter Zusatz ist grds. formunwirksam
OLG München, Beschluss v. 13.09.2011 – 31 Wx 298/11 351

Rezension

Nieder/Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung 352

Beilagenhinweis:
Mit dieser Ausgabe verteilen wir je eine Beilage vom C.H. Beck Verlag und der Wolters Kluwer Deutschland GmbH. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Impressum

Schriftleitung: Dr. Oliver Juchem, Fachanwalt für Erbrecht (verantwortlich für den Textteil), In der Sürst 3, 53111 Bonn, E-Mail: info@dr-juchem.de

Rechtsprechung: Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil: Alexander Knauss, Fachanwalt für Erbrecht, Bonn

Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, E-Mail: info@wolterskluwer.de, Tel.: 0 26 31/8 01–22 22, Fax: 0 26 31/8 01–22 23
Verlagsredaktion: Barbara Eversmann

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts darf kein Teil dieser Zeitschrift ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Anzeigen: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Anzeigenverkauf: Marcus Kipp, Tel.: 02 21/ 9 43 73–71 48, Anzeigendisposition: Stefanie Szillat, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, Tel.: 02 21/9 43 73–78 35, Fax: 02 21/ 9 43 73–1 78 35, E-Mail: sszillat@wolterskluwer.de
Anzeigenpreise: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 01.01.2011.

Erscheinungsweise: 12-mal jährlich.

Bezugspreis: Jährlich 135,– € zzgl. Versandkosten. Es wird eine Jahresrechnung erstellt. Einzelpreis: 15,50 € zzgl. Versandkosten. Für **Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins** ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Herstellung: Sabrina Patzel
Satz: Satz-Offizin Hümmer, Waldbüttelbrunn
Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

ISSN: 1862-4790

Zitiervorschlag: ErbR 2011, Seite

Editorial

»Und dennoch ist der Tod das Schicksal, das wir alle teilen. Niemand ist jemals entkommen.

Und das ist so, wie es sein sollte, weil der Tod möglicherweise die beste Erfindung des Lebens ist.

Es ist der Vertreter des Lebens für die Veränderung. Es räumt das Alte weg, um Platz zu machen für das Neue.« (Steve Jobs)

Liebe Leserinnen und Leser,

der Tod von Steve Jobs hat weit über die Gemeinde der Apple-Jünger hinaus Betroffenheit ausgelöst. Dies liegt sicherlich vor allem daran, dass Steve Jobs eine Unternehmer- und Erfinderpersönlichkeit war, wie es sie selten gibt. Ich glaube allerdings, dass uns sein Tod auch deshalb so berührt hat, weil jedem von uns wieder einmal deutlich vor Augen geführt wurde, was eigentlich selbstverständlich ist: Unsere Lebenszeit ist begrenzt und wir können dem Tod nicht entrinnen, ganz gleich, wie viel Geld und Einfluss wir haben.

Ist der Körper auch sterblich, treibt viele Menschen die Sehnsucht an, den Zeitpunkt ihres Ablebens möglichst weit hinauszuschieben. Ist man berühmt, lebt man wenigstens in seinen Werken fort, an die sich die Nachwelt erinnert.

Auch demjenigen, der weniger berühmt ist, bieten sich mittlerweile viele Möglichkeiten, nicht in Vergessenheit zu geraten. Die Rede ist von »Digitaler Unsterblichkeit«.

Wie soll die Nachwelt mich sehen? Was soll sie von mir erfahren – und was besser nicht?

Diverse Anbieter (darunter der Ex-Chefredakteur des FOCUS, Helmut Markwort) haben sich darauf spezialisiert, eine Möglichkeit zur digitalen Selbstdarstellung für die Nachwelt anzubieten.

Grabsteine sind bereits mit digitalen Chips erhältlich, auf denen ein digitales Profil des Verstorbenen gespeichert ist, das vorbeigehende Besucher über entsprechend ausgerüstete Smartphones abrufen können.

Ein Unternehmen aus der Schweiz bietet zahlungsbereiten Kunden an, ihre via Speichelprobe gewonnene DNA in einem Atomschutzbunker und via zugehörigem Online-Account Daten wie persönliche Dokumente, Fotos und Videos für die Nachwelt zu erhalten.

Schon werden Konzepte wie »Mind-Uploading« diskutiert. Dabei geht es darum, das Bewusstsein eines Menschein in ein digitales Medium zu speichern und dort in einer virtuellen Welt zum Leben zu erwecken.

Derartige Entwicklungen, so verständlich sie sind, stellen allerdings den Sinn des Lebenskreislaufs in Frage – Platz zu machen für neues Leben.

Die Möglichkeit digitaler Unsterblichkeit birgt aber auch Gefahren: Denn wenn man bloß ein paar Daten von sich in den Speicher irgendeines Anbieters laden muss, fehlt manchem womöglich die Triebfeder, Einmaliges zu leisten, um dadurch in Erinnerung zu bleiben. Unsterblichkeit als kommerzielles Gut – für mich persönlich eine sehr merkwürdige Vorstellung.

Ob Unsterblichkeit – sei sie digital oder real – ein wünschenswertes Ziel ist, muss jeder für sich selbst entscheiden. Sich damit aber bewusst zu beschäftigen, lohnt allemal – und sei es nur, um in Kenntnis der eigenen Vergänglichkeit ein erfüllteres und bewussteres Leben zu führen.

Ihr

Alexander Knauss
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht